



DROHNENBETREIBER vs. FERNPILOT



Zwei Rollen – unterschiedliche Pflichten auf einen Blick



DROHNENBETREIBER

Natürliche oder juristische Person – organisiert und verantwortet den Betrieb der Drohne.



Alter und Rechtsform

- Natürliche Person: mindestens 18 Jahre und voll geschäftsfähig.
- Auch eine juristische Person kann Drohnenbetreiber sein.



Registrierung – wenn erforderlich

- Bei bestehender Registrierungspflicht registriert sich der Drohnenbetreiber einmalig für alle von ihm betriebenen Drohnen und bringt seine Registrierungsnummer auf jedem UAS an.



Versicherungsverantwortung – § 24j Abs. 3 LFG

- Der Drohnenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass jedes von ihm betriebene UAS ordnungsgemäß versichert ist.
- Ab 1. September 2026 sind in den gesetzlich erfassten Bereichen auch pauschale Drohnen-Haftpflichtversicherungen zulässig.



Empfehlung

- Der registrierte Drohnenbetreiber sollte selbst Versicherungsnehmer und Inhaber seiner eigenen Polisse sein.

Der Drohnenbetreiber trägt die gesetzliche Versicherungsverantwortung.



FERNPILOT

Verantwortlicher Pilot – natürliche Person, die die Drohne tatsächlich steuert.

16+

Mindestalter

- Grundsätzlich 16 Jahre.
- Ausnahmen gelten insbesondere bei direkter Aufsicht und bestimmten UAS unter 250 g.



Aufgaben des Fernpiloten

- Flug sicher und regelkonform durchführen
- Umgebung, Luftraum und Wetter beurteilen
- Risiken erkennen und Gefahren vermeiden
- Vor dem Flug die sichere Betriebsbereitschaft prüfen
- Betriebsgrenzen der Drohne einhalten
- Flug bei erkennbaren Risiken beenden



Drohnenführerschein

- A1/A3-Kompetenznachweis: grundsätzlich für Flüge mit Drohnen über 249 g erforderlich; Ausnahmen beachten.

Der Fernpilot ist für die sichere und regelkonforme Durchführung des konkreten Flugs verantwortlich.



DROHNENBETREIBER UND FERNPILOT

Drohnenbetreiber und Fernpilot können, müssen aber nicht dieselbe Person sein.



Gewerbliches Beispiel: Firma = Drohnenbetreiber · Mitarbeiter:in = Fernpilot



Privates Beispiel: Elternteil = Drohnenbetreiber · Sohn, Tochter oder Freund:in = Fernpilot

WENN EIN ANDERER FERNPILOT EINE DROHNE DES BETREIBERS FLIEGT

1.

Drohne übernehmen



2.

Nachweise bereitstellen

Der Drohnenbetreiber stellt dem verantwortlichen Fernpiloten den Versicherungsnachweis und die Registrierungsbestätigung rechtzeitig zur Verfügung.



3.

Nachweise mitführen

Der verantwortliche Fernpilot führt den Versicherungsnachweis und die Registrierungsbestätigung beim Betrieb mit.



4.

Auf Verlangen vorlegen

Der verantwortliche Fernpilot legt beide Nachweise den Aufsichtsorganen auf Verlangen vor.



§ 24j Abs. 4 LFG

„Der Betreiber oder der verantwortliche Pilot haben den Versicherungsnachweis über die aufrechte Versicherung sowie die Registrierungsbestätigung bei jedem Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeuges mitzuführen und jederzeit auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzulegen.“



Wichtig für den Versicherungsnachweis

- Eine Seriennummer ist im Versicherungsnachweis nicht allgemein gesetzlich vorgeschrieben.
- Empfehlung: Fliegen auch andere Fernpiloten die Drohne des Betreibers, kann ein gerätedokumentierter Versicherungsnachweis die Zuordnung der konkret eingesetzten Drohne zur Polisse und zum Versicherer erleichtern und dadurch mehr Nachweis- und Zuordnungssicherheit schaffen.

AUFGABEN IM ÜBERBLICK



DROHNENBETREIBER

- ✓ verantwortet den Drohnenbetrieb
- ✓ registriert sich, wenn erforderlich
- ✓ kennzeichnet die betriebenen UAS mit seiner Registrierungsnummer
- ✓ stellt die ordnungsgemäße Versicherung jedes betriebenen UAS sicher
- ✓ hält Versicherungsnachweis und Registrierungsbestätigung verfügbar
- ✓ stellt die Nachweise anderen verantwortlichen Fernpiloten zur Verfügung



FERNPILOT

- ✓ steuert die Drohne
- ✓ führt den Flug sicher und regelkonform durch
- ✓ beurteilt Risiken und vermeidet Gefahren
- ✓ hält die Betriebsgrenzen ein
- ✓ führt Versicherungsnachweis und Registrierungsbestätigung mit
- ✓ benötigt abhängig von Drohne und Betrieb den erforderlichen Kompetenznachweis



Sicherer und rechtskonformer Drohnenbetrieb gelingt im Zusammenspiel von Drohnenbetreiber und Fernpilot.



Rechtsstand ab 1. September 2026



Vertiefende Einordnung: drohnenversicherung.com/pauschal-oder-geraetedokumentiert/